



Satzung des Klinischen Ethikkomitees (KEK)

am Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH Standort Marburg (UKGM – Standort Marburg)

§ 1 Zielsetzung

Ziel des KEK ist es, einen offenen und professionellen Umgang mit ethischen Fragen und Konflikten des klinischen Alltags zu ermöglichen und den ethisch informierten Dialog zwischen Patientinnen und Patienten, Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten, Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern und anderen Personen, die sich um die Belange von Patientinnen und Patienten kümmern, zu fördern.

Angestrebt wird, einen Beitrag zur Qualitätssicherung von Arbeitsprozessen zu leisten, die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UKGM – Standort Marburg zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leistungen des UKGM – Standort Marburg zu stärken.

Das KEK befasst sich nicht mit ethischen Fragen der Forschung am Menschen.

§ 2 Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des KEK sind

- die Beratung in ethischen Konfliktfällen,
- die Entwicklung von Verfahrensempfehlungen für wiederkehrende ethische Probleme,
- die Fortbildung zu medizin- und pflegeethischen Themen.

Die Angebote des KEK richten sich an alle an der Patientenversorgung beteiligten oder davon betroffenen Personen, insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKGM – Standort Marburg, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige.

§ 3 Zusammensetzung

Das KEK ist entsprechend seiner Zielsetzung interdisziplinär- und multiprofessionell zusammengesetzt. Erwünscht sind Vertreterinnen und Vertreter aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Patientinnen und Patienten des UKGM – Standort Marburg stehen bzw. Kompetenzen in klinischer Ethik haben.

Das KEK besteht aus 15 bis max. 20 Mitgliedern. Es soll folgende Berufsgruppen oder Personen vertreten sein:

- Aus dem internen Bereich des UKGM – Standort Marburg: Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Medizinethikerinnen und –ethiker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychosozialen Bereiches.
- Aus dem externen Bereich: Krankenhausseelsorgerinnen und –seelsorger, Juristinnen und Juristen, Bürger- bzw. Patientenvertreterinnen/-vertreter.

Das Verhältnis weiblicher und männlicher Mitglieder des KEK soll ausgewogen sein.

Bei Bedarf können weitere Expertinnen und Experten beratend hinzugezogen werden.

§ 4 Nominierung und Berufung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des UKGM – Standort Marburg kann eine geeignete Person vorschlagen.

Die Nominierung der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung nach Vorschlag durch das Klinische Ethikkomitee. Es sollen Personen ausgewählt werden, die sich durch Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität für ethische Fragen, Dialogfähigkeit und medizinethische Vorbildung auszeichnen. Sie sollen bereit und in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen des KEK teilzunehmen. Für die Mitglieder des KEK besteht eine Pflicht zur Fortbildung in medizinethischen Fragen.

Die Mitglieder des KEK werden von der Geschäftsführung des UKGM – Standort Marburg für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein anderes Mitglied für die Dauer der laufenden Amtszeit des KEK nachberufen werden.

§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender, Vorstand

Die Mitglieder des KEK wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand des KEK. Im Vorstand sollen der ärztliche Dienst, die Pflege sowie beide Geschlechter vertreten sein.

Die/der Vorsitzende vertritt das KEK innerhalb des UKGM – Standort Marburg sowie nach außen. Sie/er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Arbeit und beruft die Sitzungen des KEK ein. Unter ihrer/seiner Verantwortung werden die Sitzungen protokolliert sowie ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt. Der Tätigkeitsbericht ist in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsführung des UKGM – Standort Marburg bekannt zu machen. Sie/er kann einzelne Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.

Der Vorstand nimmt Anfragen für Beratungen entgegen, entscheidet über sie und stellt ggf. ein Beratungsteam zusammen. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des KEK delegieren.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

Die Sitzungen des KEK sind Arbeitssitzungen und gehören zur allgemeinen Dienstzeit.

Das KEK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall aufgrund persönlicher Befangenheit an einer Beratung und Beschlussfassung nicht mitzuwirken. Mögliche Interessenkonflikte müssen zu Beginn der Sitzung angezeigt werden.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies der/dem Vorsitzenden mit. Fehlt ein Mitglied bei mehr als einem Drittel der Sitzungen eines Jahres, so kann es auf Vorschlag des KEK vom Vorstand des UKGM – Standort Marburg abberufen werden.

§ 7 Beratung in ethischen Konfliktfällen

Alle an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKGM – Standort Marburg, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige, können in ethischen Konfliktfällen eine Beratung durch das KEK beantragen.

Anträge werden mündlich oder schriftlich direkt oder über ein Mitglied des KEK an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages auf der Basis der Zielsetzung und Aufgaben des KEK. Er klärt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller, wer an der Beratung teilnehmen soll und wer über diese zu informieren ist. Über abgelehnte Anträge und die Gründe der Ablehnung hat die/der Vorsitzende auf der nächsten Sitzung des KEK zu berichten.

Die Beratung erfolgt durch ein Beratungsteam. Das Beratungsteam wird vom Vorstand des KEK bestimmt, wobei die ärztliche und pflegerische Perspektive sowie beide Geschlechter vertreten sein sollen. Die Mitglieder des Beratungsteams dürfen nicht in den Behandlungskontext involviert sein oder anderweitige Interessenkonflikte aufweisen.

Von dem Beratungsgespräch wird nach einem festgelegten Standard ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Patientenakten beigelegt wird. Eine Kopie wird in den Akten des KEK archiviert. Eine eventuelle Datenerfassung und Archivierung erfolgt in anonymisierter Form.

Die Beratung entbindet die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Verantwortung.

Bei der Beratung in ethischen Konfliktfällen sind die Mitglieder des KEK unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 8 Entwicklung von ethischen Verfahrensempfehlungen

Das KEK kann für den ethischen Umgang mit wiederkehrenden klinischen Problemsituationen schriftliche Verfahrensempfehlungen entwickeln. Diese dienen als begründete Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall.

Die vom KEK erarbeiteten Verfahrensempfehlungen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung des UKGM – Standort Marburg.

§ 9 Rechte und Interessen der Beteiligten

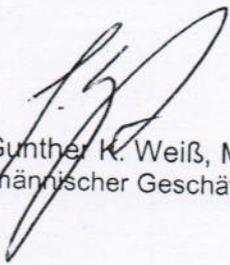
Die/der Vorsitzende des KEK sorgt dafür, dass die Rechte und Interessen aller an einem ethischen Konflikt beteiligten Personen im Verfahren berücksichtigt werden. Dem Recht von Patienten auf Selbstbestimmung gilt besonderes Augenmerk. In der Regel sind die betroffene Patientin/der betroffene Patient bzw. ihr/sein Stellvertreter und Angehörige in geeigneter Weise über das KEK und seine Funktion zu informieren.

Die Mitglieder des KEK sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen, die Umstände des Falles und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die vom KEK als Expertinnen/Experten hinzugezogen werden oder die an Sitzungen des KEK teilnehmen.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des KEK und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Geschäftsführung des UKGM – Standort Marburg.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 20.07.2015 von der Geschäftsführung des UKGM – Standort Marburg genehmigt.


Dr. Gunther K. Weiß, M.Sc
Kaufmännischer Geschäftsführer


Prof. Dr. Jochen A. Werner
Ärztlicher Geschäftsführer

Schwartz